



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 08.07.2022  
Name Larissa Menges  
Durchwahl 0721 926-7774  
Anwesenheitszeit Mo-Do  
Aktenzeichen 55e-8841.03 / Naturschutzgebiete Allgemeines  
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Befahren von Naturschutzgebieten entlang des Kanuwanderwegs im Regierungsbezirk Karlsruhe mit Stand-up-Paddling**

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns hat immer wieder die Frage erreicht, ob das Stand-up-Paddeln (SuP) in den Naturschutzgebieten entlang des Kanuwanderwegs zwischen Iffezheim und Mannheim erlaubt und damit dem Kanusport gleichgesetzt werden kann. Nach Abstimmung mit den höheren Naturschutzbehörden der Regierungspräsidien sowie dem Umweltministerium ermöglichen die Verordnungen über die betroffenen Naturschutzgebiete dies nicht, sodass das Fahren mit einem SuP-Board hier ganzjährig ohne Ausnahme unzulässig ist. Es geht dabei um folgende Naturschutzgebiete:

Ketscher Rheininsel	Rhein-Neckar-Kreis
Altrhein Kleiner Bodensee	Stadt Karlsruhe
Altrhein Neuburgweier	Landkreis Karlsruhe
Rußheimer Altrhein-Elisabethenwört	Landkreis Karlsruhe
Auer Köpfe - Illinger Altrhein - Motherner Wörth	Landkreis Rastatt
Bremengrund	Landkreis Rastatt
Rastatter Rheinaue	Landkreis Rastatt
Silberweidenwald Steinmauern	Landkreis Rastatt

Diese als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile der Rheinauen sind die wertvollsten natürlichen Relikte und Refugien für Wildtiere entlang des Rheins. Sie spielen für

die Artenvielfalt und das Gleichgewicht der Natur eine ganz besondere Rolle und sind daher auch Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Um Beeinträchtigungen der dort besonders geschützten Lebensstätten, Biotop oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu verhindern, ist das Befahren der Gewässer in den jeweiligen Naturschutzgebiets-Verordnungen grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme gilt für den Kanusport auf dem ausgewiesenen Kanuwanderweg zwischen Iffezheim und Mannheim, da dieser bereits vor der Ausweisung der jeweiligen Naturschutzgebiete bestand und der Kanusport hier in der bisherigen Art und Weise Bestandsschutz genießt. Neu etablierte Sportarten unterliegen diesem Bestandsschutz nicht.

Selbst wenn die Schutzregelungen dieser Naturschutzgebiete einen Ermessensspielraum ließen, könnte das SuP auf dem Kanuwanderweg nicht zugelassen werden: Das bisherige Befahren des Kanuwanderwegs bringt schon vielfach Störungen für die Wasservögel mit sich. Viele Tiere fühlen sich durch die Bewegung und das Herannahen bedroht und fliegen auf. Sie verlieren dabei viel Energie und werden beispielsweise bei der Nahrungssuche gestört. Ebenso kann es vorkommen, dass sie ihre Nester und sogar die Brut verlassen. Im Vergleich dazu bringt das SuP ein noch größeres Störpotential mit sich: Wasservögel reagieren einer wissenschaftlichen Studie zufolge auf das SuP besonders sensibel. Im Vergleich zu anderen nicht motorisierten Wasserfahrzeugen, wie zum Beispiel Kanus oder Ruderbooten, flüchten viele Wasservögel beim Herannahen eines SuP-Boards bereits in größerer Entfernung und fliegen durchschnittlich weitere Entfernungen, bevor sie sich wieder niederlassen. Das kostet Energie, belastet die Wildtiere und gefährdet ihren Fortpflanzungserfolg und letztlich ihr Überleben.

Um ein größeres Bewusstsein für die Auswirkungen des SuP im Naturschutzgebiet zu schaffen und gegebenenfalls unbeabsichtigte Störungen zu verhindern, haben wir einen ausführlichen Informationstext auf unserer Homepage eingestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt5/ref56/wassersport-in-naturschutzgebieten-am-oberrhein-iffezheim-mannheim/>.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben an die zuständigen Ansprechpartner bei Ihnen oder in Ihrem nachgeordneten Bereich weitergeben, eigene Publikationen überprüfen bzw. den Hinweis mit Link zur Internetseite in Ihren Print- oder Online-Medien (z.B. auf entsprechenden Internetseiten) veröffentlichen könnten.

Sollten Sie zu unserer vorliegenden Einschätzung noch Fragen oder Anmerkungen haben, können Sie sich selbstverständlich gerne an uns wenden. Für den Kontakt per E-Mail nutzen Sie bitte die Adresse: [Naturschutzgebiete@rpk.bwl.de](mailto:Naturschutzgebiete@rpk.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Larissa Menges  
Referat 55 – Naturschutz Recht